

VCI-Position zum Vorschlag der Europäischen Kommission zur

# Richtlinie über Umweltaussagen (Green Claims Directive)

## Einleitung

Am 21. März 2023 hat die EU-Kommission einen Entwurf für eine Richtlinie über Umweltaussagen (Green Claims Directive) veröffentlicht. Ziel des Richtlinienentwurfs ist es, neue Anforderungen für Umweltaussagen mit Blick auf Transparenz festzulegen, um so Endverbraucher:innen vor *Green Washing* zu schützen. Im Rahmen dessen soll auch sichergestellt werden, dass vergleichbare und überprüfbare Informationen über ökologische Aspekte der Nachhaltigkeit kommuniziert werden und Kund:innen somit Entscheidungen für nachhaltigere Produktlösungen treffen können.

Die chemische Industrie setzt sich dafür ein, sichere Produkte auf den Markt zu bringen, die darüber hinaus eine geringere Umweltbelastung haben. Daher begrüßen wir grundsätzlich den Ansatz der EU-Kommission, mehr Transparenz im Business-to-Consumer-Bereich zu schaffen. Allerdings sehen wir beim vorliegenden Richtlinien-Entwurf noch Nachbesserungsbedarf.

## Gefährliche Substanzen und die Nachhaltigkeit eines Produktes schließen sich nicht aus

Der Einsatz gefährlicher Substanzen (in gebundenem Zustand im Endprodukt oder im Zuge des Produktionsprozesses eingesetzt und im Endprodukt nicht mehr vorhanden) geht nicht zwangsläufig mit einer schlechteren Umweltleistung einher. Im Gegenteil: oft sind es gerade die reaktiven Substanzen die später den gewünschten Effekt im Produkt erzielen. Wir empfehlen daher, Artikel 21 (3b) aus dem Vorschlag zu streichen. Dieser sieht vor, fünf Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie eine Evaluierung vorzunehmen, die mit einem möglichen Verbot von Umweltangaben für Produkte einhergeht, die gefährliche Stoffe enthalten.

Die Europäische Union verfügt bereits über einen gut funktionierenden Rechtsrahmen für den Umgang mit Chemikalien (z. B. REACH, CLP) und deren Vorkommen in Produkten (z. B. Detergenzien-Verordnung, Biozidprodukte-Verordnung), der die Herstellung und Verwendung von Chemikalien umfassend abdeckt. Dies umfasst ebenso Stoffe, welche durch die Verordnung 1272/2008 als Gefahrstoff eingestuft sind, jedoch als zugelassener Lebensmittelzusatzstoff in Lebensmitteln sicher eingesetzt werden können. Ihre Verwendung wird als wesentlich erachtet, zum Beispiel um die Qualität und Sicherheit (z. B. frei von gesundheitsschädigenden Beistoffen wie etwa Schimmel und andere pathogene Keime) eines Lebensmittels aufrecht zu erhalten.

Artikel 21 (3b) in seiner jetzigen Form führt mittelfristig zur Hemmung von Innovationen, was dem Ziel des EU Green Deal entgegenwirkt. Klimaneutralität kann nur durch Innovationen erreicht werden, für die der gesamte Baukasten der Chemie zur Verfügung stehen muss.

## **Aussagekräftige und zweckmäßige Untermauerung von Umweltaussagen notwendig, bei flexiblem Einsatz von Methoden**

Wir unterstützen die Notwendigkeit einer aussagekräftigen Begründung von Umweltaussagen, um einen tatsächlichen Mehrwert mit Blick auf die Green-Deal-Ziele erreichen zu können. Wichtig ist aber, dass die Methoden zur Bewertung an die jeweiligen Umweltaussagen und die beworbenen Produkte angepasst sind. Daher begrüßen wir die Wahlfreiheit zur Nutzung international anerkannter Methoden zur Berechnung einer Bewertung über den Lebenszyklus hinweg. Methoden und Normen müssen so eingesetzt werden dürfen, dass der Zweck dieser Initiative tatsächlich erfüllt wird. Dazu ist ein multikriterieller Ansatz notwendig, um verschiedene ökologische Aspekte angemessen bewerten zu können.

## **Ausrichtung an internationalen Standards und Roadmap zur Weiterentwicklung des Product Environmental Footprint (PEF)**

Um den PEF-Ansatz weiter zu etablieren, empfehlen wir der Kommission, eine Roadmap zur Überarbeitung des PEF zu entwickeln. Vor allem die Anerkennung der Vorteile der Verwendung von nicht-fossilen Rohstoffen, Stoffen, die im Kreislauf geführt werden, wie solche aus recyceltem kunststoffhaltigem Abfall, nachwachsenden Rohstoffen (primäre zertifizierte Biomasse, biomassebasierte Rest- und Abfallstoffe, sekundäre Biomasse, etc.) oder die Verwendung von CO<sub>2</sub> (Carbon Capture and Utilisation), muss zukünftig sichergestellt werden.

Generell muss eine vollständige ISO-Konformität mit relevanten Normen zur Berechnung und Berichterstattung/Kommunikation herrschen. Die Lücke ist besonders groß im Falle des chemischen Recyclings und bei der Verwendung nachwachsender Rohstoffe. So muss gegeben sein, dass gemäß ISO 14067 bei der Berechnung auch der Anteil an verwendeter zertifizierter Biomasse hinsichtlich ihrer CO<sub>2</sub>-Reduktion anrechenbar ist und entsprechend der jeweiligen Lebenswegphasen ISO-konform berichtet werden kann. Nur dann können die Nachhaltigkeitsvorteile durch die Nutzung von bio- und abfallbasierten Rohstoffen in einer hocheffizienten, integrierten chemischen Produktion aufgezeigt werden. Zudem setzen wir uns für die Berücksichtigung von Massenbilanzansätzen gemäß der ISO 22095 in der Berechnung von Produktfußabdrücken für Recyclingprozesse von kunststoffhaltigen Abfällen und bei der Nutzung von zertifizierter Biomasse innerhalb komplexer Wertschöpfungsketten ein.

Auch von der Beschränkung im PEF auf die USEtox-Methode bei der Bewertung der Toxizität von Produkten sollte abgesehen werden, vielmehr sollten ergänzende Methoden (z. B. ProScale) einsetzbar sein.

## **Zertifizierungssystem überdenken**

Umweltaussagen sollen zukünftig nur noch verwendet werden dürfen, wenn bestimmte Pflichten (Artikel 3ff) erfüllt werden. Bei den Pflichten handelt es sich um Kommunikationspflichten (Artikel 5 und 6) sowie Nachweispflichten (Artikel 3 und 4) sowie zusätzlich Überprüfungs- und Zertifizierungspflichten (Artikel 10).

Während die Nachweispflichten für eine valide Umweltaussage gegenüber Verbrauchern einen nachvollziehbaren aber notwendigen Aufwand darstellen, gilt dies für die Einführung eines Zertifizierungssystems nicht. Für jede Umweltaussage soll ein umfassendes Zertifizierungsverfahren eingeführt werden, ohne dessen Absolvierung keine Umweltaussage mehr verwendet werden darf. Diese hohen Hürden verhindern eine gute und notwendige Information von Verbrauchern und führt zu weitgehendem Verzicht auf Umweltaussagen. Grundsätzlich dürfte damit dem Verbraucher nicht geholfen sein.

Insbesondere Mittelständler dürften diesen enormen Aufwand nur schwer mitgehen können aufgrund von damit verbundenen Kosten und geringer Personaldecke. Unternehmen bis zehn Mitarbeitern (Kleinstunternehmen) zu entlasten, hilft dem Deutschen Mittelstand hier nicht wirklich.

Außerdem bietet das Zertifikat nach Artikel 10 (8) keine Rechtssicherheit. Behörden und Gerichte können unabhängig von der erfolgten Zertifizierung zu dem Schluss kommen können, die materiell-rechtlichen Vorgaben seien nicht erfüllt.

## **Sinnvolle Übergangszeiten festlegen**

Der Vorschlag der EU-Kommission verpflichtet Unternehmen umweltbezogene Aussagen durch externe Dritte (Artikel 11) zertifizieren zu lassen (Artikel 10). Die Mitgliedsstaaten müssen das zukünftige Gesetz binnen 18 Monaten nach Inkrafttreten in nationales Recht überführen (Artikel 25). Die neuen Regeln sollen 24 Monate nach Inkrafttreten gelten, d. h. den Mitgliedsstaaten bleiben gegebenenfalls lediglich sechs Monate Zeit, um ausreichend Zertifizierungsstellen zu beauftragen. Diese Frist ist weder für Hersteller noch für Zertifizierer auf Grund des hohen administrativen Aufwands für alle Beteiligten (Unternehmen, Zertifizierungsstellen und nationale Behörden) realistisch umsetzbar.

Vor allem mit Blick auf umweltbezogenen Werbeaussagen auf Produktverpackungen, die bei Wirksamwerden der neuen Vorgaben bereits auf dem Markt sind, bedarf es sinnvoller Übergangsregelungen. Es muss ausgeschlossen werden, dass solche Produkte nur mangels Zertifizierung – unabhängig von der inhaltlichen Qualität der Claims oder Label – aus den Regalen im Handel und aus Lagern geräumt und vernichtet werden müssen.

Auch der Aufbau eines funktionstüchtigen Systems einer ausreichenden Anzahl von qualifizierten Zertifizierern mit Akkreditierungen in allen Mitgliedstaaten wird mehr Zeit benötigen als nach dem Kommissionsentwurf vorgesehen.

## Weiterer Klärungsbedarf notwendig

Der Geltungsbereich des vorliegenden Entwurfs bringt noch einige Unklarheiten mit sich. Um eine angemessene Umsetzung für alle Beteiligten zu ermöglichen, bedarf es noch Klärung mit Blick auf nachfolgende Punkte:

- Der Kommissionsvorschlag fordert in Artikel 3 (1c) eine Bewertung umweltbezogener Werbeaussagen als "*significant from a life cycle perspective*". Wann das Kriterium der „Signifikanz“ erfüllt sein soll und welchen Tiefgang eine solche Bewertung im Einzelfall haben soll, ist allerdings unklar. Auch gegen welche Vergleichssysteme eine Bewertung vorzunehmen ist, wie diese Systeme identifiziert und festgelegt werden sollen, ist nicht geregelt. Dies führt zu einem erheblichen Mangel an Rechtssicherheit und birgt das Risiko, dass die neu geschaffenen Kriterien durch die Zertifizierer in verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedlich interpretiert werden können. In einem ersten Schritt empfehlen wir hier die Ergänzung einer Definition in Art. 2 zum Begriff "from a life-cycle perspective", wie sie in der ISO 14001 A6 1.2 vorgegeben wird:

*"This does not require a detailed life cycle assessment; thinking carefully about the life cycle stages that can be controlled or influenced by the organization is sufficient. Typical stages of a product life cycle include raw material acquisition, design, production, transportation/delivery, use, end-of-life treatment and final disposal. The life cycle stages that are applicable will vary depending on the activity, product or service."*

- Weiterhin geht aus dem Vorschlag der Europäischen Kommission nicht hervor, wieviel Zeit den Zertifizierern maximal zur Zertifizierung zur Verfügung stehen wird. Damit einhergehend würden im Zweifel sehr lange Wartezeiten für die Unternehmen, umweltfreundlichere Produkte mit einer entsprechenden Umweltaussage auf den Markt zu bringen und zu bewerben, entstehen. Der Zeitrahmen, innerhalb dessen vom Zertifizierer eine Konformitätsbescheinigung auszustellen ist, sollte in der Richtlinie festgelegt werden, um zu dieser Frage unterschiedliche Vorgaben in den Mitgliedstaaten auszuschließen. Ein Zeitrahmen, der in jedem Fall für Hersteller und Zertifizierer handhabbar sein sollte, könnte bei maximal 30 Tagen liegen.
- Artikel 10 (7) sieht die gegenseitige Anerkennung der von Zertifizierern ausgestellten Zertifikate zu umweltbezogenen Werbeaussagen in den EU-Mitgliedsstaaten vor. Dennoch haben nach Artikel 10 (8) die nationalen Behörden im Anschluss noch die Möglichkeit die Werbeaussagen zu beanstanden. Das generiert einen erheblichen bürokratischen Mehraufwand, obwohl dies bereits von der Richtlinie gegen unlautere Geschäftspraktiken (2005/29/EG) abgedeckt ist. Absatz 10 (8) sollte daher ersatzlos gestrichen werden, um eine unnötige Doppelregulierung zu verhindern.

- ◆ Nicht nachvollziehbar ist, zu welchem Zweck nach Artikel 5 (6) unter anderem alle der Substantiierung der umweltbezogenen Werbeaussage zugrundeliegenden Studien und Berechnungen auch öffentlich zur Verfügung gestellt werden sollen. Zur besseren Information von Verbrauchern sollte grundsätzlich die nach Artikel 5 (6 g) vorgesehene, in allgemeinverständlicher Form verfasste Zusammenfassung ausreichend sein.
- ◆ Der Kommissionsvorschlag scheint keine Regelungen zur Streitbeilegung zwischen dem werbenden Unternehmen und dem Verifizier vorzusehen. So enthält Artikel 16, der den "Zugang zu Gerichten" regelt, keine Regelung für den Fall, dass ein Zertifizierer das vom Unternehmen benötigte Zertifikat nicht ausstellen möchte, da zwischen den beiden keine Einigung darüber besteht, ob die in der Richtlinie hierfür vorgegebenen Bedingungen erfüllt sind. Dies sollte somit noch in der Richtlinie ergänzt werden, um eine angemessene und in allen Mitgliedstaaten einheitliche Regelung zu erzielen.

**Ansprechpartnerin: Martina Schönnenbeck**

Bereich Wissenschaft, Technik und Umwelt, Abteilung Produktsicherheit  
T +49 (69) 2556-1535 | E [schoennenbeck@vci.de](mailto:schoennenbeck@vci.de)

**Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI**

Mainzer Landstraße 55  
60329 Frankfurt

[www.vci.de](http://www.vci.de) | [www.ihre-chemie.de](http://www.ihre-chemie.de) | [www.chemiehoch3.de](http://www.chemiehoch3.de)

[LinkedIn](#) | [Twitter](#) | [YouTube](#) | [Facebook](#)

[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

*Der Verband der Chemischen Industrie (VCI) vertritt die Interessen von rund 1.900 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2021 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 220 Milliarden Euro um und beschäftigten mehr als 530.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.*